

VSS-Mitteilung Nr. 8/2019 vom 5. August 2019

An die Präsidenten
und Vereinsfunktionäre
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

Erneuerung der Unfallversicherung für Sportler, Funktionäre und Betreuer

In Zusammenarbeit mit dem *Raiffeisen Versicherungsdienst (RVD)* konnte erneut die Unfallpolizze zu angemessenen Prämiensätzen und Leistungen für den Zeitraum vom **31. Juli 2019 bis 31. Juli 2020** verlängert werden. Im Gegensatz zur Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, die für VSS Mitgliedsvereine automatisch gegeben ist, ist die Unfallversicherung **fakultativ**. Das bedeutet, dass der interessierte Sportverein (oder evtl. die Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern) für die Versicherungspolizze selbst aufkommen müssen).

Die Jahresprämie für Personen des **Jahrgangs 2002 und jünger** konnte dieses Jahr zum Preis von **25 € pro Person** und für Personen des **Jahrgangs 2001 und älter** auf **50 € pro Person** festgelegt werden.

Mit dem Abschluss einer Unfallversicherung kann sich die versicherte Person gegenüber finanziellen Folgen, die aus einem Schadensfall entstehen, absichern. Wir können unseren Mitgliedsvereinen nur empfehlen vom gegenständlichen Versicherungsangebot Gebrauch zu machen. [Alle weiteren Informationen sowie Vordrucke finden Sie hier.](#)

Schule und Sportverein in Bewegung

Wie Sie bereits mit einer E-Mail der Geschäftsstelle am 29. Juli 2019 informiert wurden, hat der Südtiroler Landtag mit Beschlussantrag Nr. 10/19 die Südtiroler Landesregierung beauftragt, „*am Beispiel der Grundschulen in Lana alle Südtiroler Grund- und Mittelschulen gemeinsam mit den jeweiligen Sportvereinen im Dorf*“ zur Umsetzung von Kooperationsprojekten im Bereich Bewegung und Sport im Sinne der Gesundheitserziehung aufzurufen. Die Schulen wurden mit einer Mitteilung aus der Bildungsdirektion bereits informiert. Dem VSS ist es ein großes Anliegen, dass die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen nicht nur im Wahlfach sondern auch im Wahlpflichtbereich weiterhin gefördert wird. [Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.](#)

Neuerungen im Bereich Benutzung von Schulsportanlagen

Die Sportvereine haben die Möglichkeit, in der schulfreien Zeit die Sporteinrichtungen und -Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten zu verwenden. Mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 16 vom 1. Juli 2019 wurden diesbezüglich einige **Neuerungen** getroffen. Mit dem Dekret wurde festgelegt, dass der **Abgabetermin** für die **Ansuchen** der Nutzung der Turnhallen zukünftig auf den **15. Juni** festgelegt wird. Weiters wird die **Uhrzeit** für die Nutzung auf **17.00 Uhr vorverlegt** (bisher war es 18.00 Uhr).

Eine weitere, wichtige Neuerung betrifft die **Aufsicht** und **Reinigung** von Turnhallen und Sportanlagen für außerschulische Tätigkeiten, einschließlich Verbands- und Amateurmeisterschaften. Die Landesregierung hat festgelegt, dass die **Gemeinden** für die **Organisation** und **Durchführung** der **Aufsicht** und der **routinemäßigen Reinigung** von Turnhallen und Sportanlagen welche auf Wochenenden, Feiertage und die schulfreie Zeit fallen (gemäß Schulkalender) **zuständig** sind. Die entsprechenden Dekrete könne auf unserer [Homepage als PDF-Datei heruntergeladen](#) werden.

Termine und Fristen im Monat August:

20. August 2019: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

20. August 2019: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Juli 2019 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Juli** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über **10.000,00 €**. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Juli** elektronisch überweisen.

20. August 2019: Zweite Trimestrale MwSt.-Einzahlung

Alle Vereine, die aufgrund des Gesetzes Nr. 398/91 das pauschale Steuergesetz anwenden, müssen die im Zeitraum April bis Juni 2019 einkassierte MwSt. berechnen und den Zahlungsvordruck F24 an die Finanzverwaltung schicken. Die Abgabenkennzahl ist die Nr. 6032. Der letztmögliche Termin ist der 20. August 2019.

Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP

Der Zahlungstermin für geschuldete **Saldo- und Akontozahlungen IRES, IRAP** ist auf den **30. September 2019**. Vereine die der entsprechenden Zahlung noch nicht nachgekommen sind, können somit innerhalb 30. September 2019 diese ohne Zinszuschlag tätigen.